



Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Ortsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Werndorf

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die Gemeinde Werndorf liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

(1) Die Gemeinde Werndorf liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer eine mengenmäßige Einschränkung in der Höhe des jeweils in der Wasseranschlussvereinbarung ersichtlichen Volumens vereinbart wird.

(2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Gemeinde Werndorf keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.

(3) Sollte durch höher Gewalt oder sonstige Umstände die Gemeinde Werndorf an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde Werndorf ausgeschlossen.

§ 3

(1) Die Gemeinde Werndorf kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

(2) In solchen Fällen kann die Gemeinde Werndorf zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen oder dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsmeldung sind die bei der Gemeinde Werndorf erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen der Gemeinde Werndorf und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Richtlinien, Tarifblätter und dgl.

§ 6

(1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümers, des zu versorgenden Grundstückes unterfertigtes Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses, entsteht zwischen dem Abnehmer und der Gemeinde Werndorf ein Bezugsverhältnis.

(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der Gemeinde Werndorf, ohne besondere Bezugsanmeldung, unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

(1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlussleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Gemeinde Werndorf an den Versorgungseinrichtungen an und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeinde Werndorf auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der Gemeinde Werndorf noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Gemeinde Werndorf die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzählanlage.

§ 11

(1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Gemeinde Werndorf nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.

(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum der Gemeinde Werndorf und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers, sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Gemeinde Werndorf unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

(2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Werndorf. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Werndorf weder für Schäden infolge des Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat der Gemeinde Werndorf Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Schädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde Werndorf zu melden;

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Werndorf oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

(1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Gemeinde Werndorf und dessen Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Gemeinde Werndorf nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Gemeinde Werndorf wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde Werndorf oder dessen Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten. Die Höhe des Betrages bzw. der damit gedeckten Kostenrahmen sind in den jeweils gültigen vom Gemeinderat beschlossenen, Richtlinien festgelegt.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 20

(1) Die Gemeinde Werndorf ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(2) Die Gemeinde Werndorf übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme der Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

(1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls nachträglich vorgeschrieben werden.

(2) Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Werndorf.

(3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

(4) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Gemeinde Werndorf überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch den Beauftragten der Gemeinde Werndorf.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die Gemeinde Werndorf zuzulassen. Die Gemeinde Werndorf ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Gemeinde Werndorf bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 23

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die an die öffentliche Versorgungseinrichtung angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 24

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde Werndorf oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauchs

§ 25

Die Gemeinde Werndorf stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde Werndorf gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweiligen gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

(1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Gemeinde Werndorf jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Werndorf einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 27

Die Gemeinde Werndorf stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde Werndorf bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Gemeinde Werndorf. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Gemeinde Werndorf.

§ 28

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle mit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Gemeinde Werndorf durch.

§ 29

Der Abnehmer kann bei der Gemeinde Werndorf jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Gemeinde Werndorf, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Gemeinde Werndorf kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde Werndorf einen Wasserverbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 31

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Gemeinde Werndorf vorgenommene Ablesung der Gemeinde Werndorf den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 32

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, Einwirkungen Dritter, Abwässern Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

(2) Der Abnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Werndorf für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Gemeinde Werndorf Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte der Gemeinde Werndorf vorgenommen werden.

(4) Entfernen oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 33

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Werndorf geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 34

Dem Abnehmer wird in der Regel jährlich Rechnung erteilt. Am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. gelangen Vorauszahlungen zur Vorschreibung.

§ 35

(1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Gemeinde Werndorf, die sich über Aufforderungen mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.

(2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 36

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung abgegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Werndorf gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde Werndorf ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 37

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 38

(1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen " oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Werndorf berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

(2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 39

(1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde Werndorf. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde Werndorf auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

(2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Gemeinde Werndorf nicht zu vertreten hat und die sich weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 40

(1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Werndorf binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Werndorf ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Werndorf verpflichtet.

§ 41

(1) Die Gemeinde Werndorf ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

(2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde Werndorf;
- b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
- c) Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- d) Nichtausführung von durch die Gemeinde Werndorf geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Werndorf;
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 42

Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Werndorf gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde Werndorf entstandenen Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 43

Gerichtsstand für alle aus diesen "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" entstehenden Streitfällen ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

§ 44

Änderungen und Ergänzungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 45

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers die den Bestimmungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 46

Diese "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" treten am 1. 1. 2022 in Kraft.